

SATZUNG

Förderverein der Handballsportgemeinschaft Altenbeken/Buke e.V.

Stand: 12.11.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Handballsportgemeinschaft Altenbeken/Buke“.

- im Folgenden „Verein“ genannt -

2. Der Verein hat seinen Sitz in Altenbeken und wird nach der Gründung im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Die Anmeldung erfolgt durch den Vorstand.

3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins „Handballsportgemeinschaft Altenbeken/Buke e. V.“ .

2. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:

Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft Handballsportgemeinschaft Altenbeken/Buke e.V..

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins „Handballsportgemeinschaft Altenbeken/Buke e. V.“ verwendet.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und die Förderbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Veröffentlichung im örtlichen Aushängekasten Marktplatz Altenbeken, in der Verlängerung Bahnhofstr., Ecke Adenauerstr. und auf der Homepage des Vereins Handballsportgemeinschaft Altenbeken/Buke e.V..

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands, sofern sie ansteht,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

(1) 1. Vorsitzender

(2) Kassierer

(3) Schriftführer

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §7 Abs. 1 mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Geschäftsjahre gewählt. Nur im Jahr nach der Gründung des Vereins wird der Vorstand bereits nach einem Geschäftsjahr neu gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands erlischt mit der Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstands widerrufen, sofern eine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen wird.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit vorzeitig aus, so hat der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

5. Die Beschlussfassung in sämtlichen Vorstandsangelegenheiten erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet Bericht.

2. Der Kassierer berichtet dem Vorstand über die Finanzlage des Vereins. Er führt die Mitgliederliste und ist für die Buchführung verantwortlich. Die Kasse ist einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.

3. Zusätzlich können vom geschäftsführenden Vorstand maximal 4 Beisitzer ernannt werden.

4. Der geschäftsführende Vorstand hat jeweils über den Umfang der Förderung der Handballsportgemeinschaft Altenbeken/Buke e.V. im Sinne dieser Satzung zu beschließen.

5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder und des Vereins auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen im

Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

6. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Der Schriftführer erstellt das Protokoll. Das Protokoll wird vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt nach Beschluss in der Gründungsversammlung in Kraft.

Altenbeken, den 12.11.2018

gez. Der Vorstand

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Unterschrift

Habe Guntmar Am Eichenkamp 1.
33184 Bube 19.12.67



2. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Unterschrift

Niggemann, Sebastian, Heistermannweg 23,
4 33184 Altenbeken, 05.05.86



3. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Unterschrift

Hennemann, Klaus 02.07.1965
Heinrich-Neubr-Weg 3
33184 Altenbeken



4. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Unterschrift

Fornfeld, Martin
Hofmannstr. 24
33184 Altenbeken



5. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Unterschrift

Heinsath, Olaf
Am Eichenkamp 31
33184 Altenbeken



6. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Schwöde, Aldo, Heistermannweg 34, 33184 Altenbehen
16.04.68

Unterschrift



7. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Grebe, Doris, Gledingweg 43, 33184 Altenbehen
7.4.60

Unterschrift



8. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Keuter, Michael, Dorfstraße 37, 33184 Altenbehen
27.8.93

Unterschrift



9. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Stennes, Georg, Osseusteg 2 33184 Altenbehen
24/09/64

Unterschrift



10. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Stennes, Thomas, Friedlandweg 14, 33102 Raderborn

Unterschrift

